

Taxentarifordnung

über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 19.11.14 (ab dem 10.01.2015 in Kraft)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), in Verbindung mit § 2 Nr. 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) und des § 6 der Taxenordnung für die Stadt Wolfsburg hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 19.11.14 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist - unabhängig von der Zahl der Fahrgäste - zu bilden aus
 - a) einem Entgelt für das Bereitstellen der Taxen (Grundbetrag),
 - b) einem Entgelt für die Fahrleistungen,
 - c) den Zuschlägen,
 - d) den Mindestfahrpreisen für die Ortsteile Almke, Brackstedt, Hattorf, Heiligendorf, Heinenkamp, Neindorf, Velstove, Warmenau und Barnstorf.
2. In den folgenden Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Grundbetrag

1. Der Grundbetrag beträgt 3,50 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder ein Zeitpreis von 20,57 Sekunden enthalten.
2. Der Grundbetrag beträgt 4,00 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder ein Zeitpreis von 20,57 Sekunden enthalten.

§ 3 Taxen

1. Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt 0,10 €
 - a) bis 3 km Wegstrecke je angefangene 45,45 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,20 €,
 - b) für jede über 3 km hinausgehende Wegstrecke je angefangene 55,56 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,80 €.

2. Für jede angefangenen 20,57 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit werden 0,10 € berechnet (je volle Stunde 17,50 €). Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit von 12,5 km/h bis 3000 m (ab 3000 m = 14,6 km/h).

Nach einer Standzeit von 6 Minuten beginnt die kundenorientierte Wartezeit je angefangene 14,40 Sek. zu 0,10 € (je volle Stunde 25,00 €).

Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und kundenorientierter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

3. An- und Abfahrten werden nicht berechnet. Bei Fahrten, die in den Ortsteilen Almke, Neindorf, Heiligendorf, Brackstedt, Velstove, Hattorf, Heinenkamp, Warmenau oder Barnstorf beginnen oder enden, werden die nachstehenden Mindestentgelte erhoben. Diese kommen zum Tragen, wenn der angezeigte Taxentarif unter dem Mindestentgelt des entsprechenden Ortsteiles liegt.

Das Mindestentgelt beträgt für:

- Almke	16,00 €
- Neindorf	19,00 €
- Heiligendorf	16,00 €
- Brackstedt	10,00 €
- Velstove	10,00 €
- Hattorf	12,00 €
- Heinenkamp	10,00 €
- Warmenau	10,00 €
- Barnstorf	12,00 €

Liegt die Ankunft oder die Abfahrt in einem der genannten Ortsteile, ist der jeweils höhere Mindestpreis zu berechnen. Mindestfahrpreise dürfen nicht addiert werden. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt auf diese Regelung hinzuweisen.

4. Wird die bestellte Taxe nach dem Eintreffen an der Einsteigestelle für eine Fahrt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so ist folgendes Entgelt zu entrichten: 4,00 €.

Daneben ist ggf. die Vergütung nach § 3 Abs. 2 (Kundenorientierte Wartezeit) zu entrichten. Diese beträgt je volle 5 Minuten 2,00 €

- a) bei Terminfahrten frühestens ab Zeitpunkt des Termins,
- b) bei sonstigen Fahrten frühestens 5 Minuten nach Eintreffen an der Einsteigestelle.

§ 4 Zuschläge

Es werden Zuschläge berechnet:

- a) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 € für Rechnungslegung erhoben werden,
- b) Bei Großraumtaxen, wenn mindestens 5 Personen (ohne Fahrer) befördert werden, Zuschlag von 25 % des Fahrpreises.

§ 5 Freie Entgeltvereinbarung

1. Das Entgelt kann frei vereinbart werden
 - a) vor Fahrtantritt bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden,
 - b) bei Sonderbestellungen z. B. Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Stadtbesichtigung.
2. Für die Beförderung im Rahmen des nichtqualifizierten Krankentransportes können Sondertarife mit den Kostenträgern (Krankenkassen) vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.
3. Ein Überschreiten der verordneten Tarife im Stadtgebiet ist unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxentarifordnung werden nach § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 19.11.14

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Klaus Mohrs